

Stärkung der ärztlichen Schweigepflicht

Justizministerium geht den Beschlagnahmeschutz bei der ePA an

Die Zahnärzte waren mit die Ersten, die auf eine Gesetzeslücke bei der ePA hingewiesen haben. Konkret geht es um den drohenden Zugriff von Ermittlern auf Daten in elektronischen Patientenakten (ePA). Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) verspricht nun Abhilfe. Im Mittelpunkt steht Paragraph 97 der Strafprozessordnung (StPO).

Vereinfacht gesagt regelt § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO, dass eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht beschlagnahmt werden darf, auch wenn sie sich nicht in Händen eines Berufsgeheimnisträgers, wie zum Beispiel eines Zahnarztes, befindet. Eine entsprechende Klarstellung für die ePA fehlt indes. Die Große Koalition hatte 2020 die Chance verpasst, die Regelungslücke im „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur“, das als Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) bekannt ist, zu schließen, obwohl dies im Referentenentwurf noch vorgesehen war, dann aber im Laufe des Legislativprozesses rausgefliegen ist.

Im Zuge der Umsetzung der EU-„Verordnung über europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen“ – E-Evidence-Verordnung genannt – in nationales Recht hätte sich wohl eine Gelegenheit geboten, das Versäumnis nachzuholen. Das ist aber nicht geschehen, wie ein Blick in das inzwischen Ende Januar vom Bundestag verabschiedete E-Evidenz-Umsetzungspaket zeigt.

Während des Gesetzgebungsprozesses adressierten die Bundes-KZV und -zahnärztekammer in einer gemeinsamen Stellungnahme die unsichere Rechtslage. Die Crux: Auf europäischer Ebene schütze die E-Evidence-Verordnung gegenüber dem

ursprünglichen Kommissionsentwurf Zahnärzte in Deutschland effektiv vor dem Zugriff von Ermittlungsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten auf sensible (Patienten-)Daten. Dieses Schutzniveau müsse jedoch auch auf nationaler Ebene umfassend und unmissverständlich gewährleistet werden, so das Postulat der Zahnärzte.

„Ungeachtet dessen, dass § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 StPO mitunter für entsprechend auf die ePA anwendbar erachtet wird, halten BZÄK und KZBV insoweit eine Klarstellung für unverzichtbar, wonach auch die in der ePA eingestellten Daten dem gleichen Beschlagnahmeschutz unterliegen wie die auf einer eGK befindlichen Daten.“

Daher plädierten die beiden zahnärztlichen Organisationen für die Konkretisierung in § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 StPO **(Änderungsvorschlag fett hervorgehoben)**: „§ 97 Abs. 2 StPO wird wie folgt gefasst: ‚Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **oder um eine elektronische Patientenakte nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinsichtlich der von einem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten eingestellten Daten**.‘“

Ein Sprecher des BMJV bestätigte nun Ende Februar auf Nachfrage der KZVB das Bemühen in Hubigs Hause um eine Regelung: „Das BMJV erarbeitet derzeit eine gesetzliche Klarstellung, dass die Daten der ePA ausdrücklich dem Beschlagnahmeschutz nach der Strafprozessordnung unterfallen. Ein konkreter Regelungsvorschlag soll zeitnah vorgelegt werden.“ Das Ministerium folgt damit auch einer Empfehlung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus dem März 2023 (WD 7 – 3000 – 021/23). Darin heißt es: „Ein Beschlagnahmeschutz für die ePA ist in § 97 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Dass es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt, zeigt sich in der Gesetzesbegründung zum PDSG. Diesbezüglich führt er aus, dass es insoweit keiner gesonderten Regelung in § 97 StPO bedarf, weil ein Beschlagnahmeschutz bereits durch die §§ 11 Abs. 3 StGB, 53a StPO sichergestellt sei. Diese Entscheidung wird (...) kritisiert und eine ausdrückliche Normierung in § 97 StPO gefordert, um solche Daten in der ePA zu schützen, die auch bei der herkömmlichen Dokumentation nicht beschlagnahmt werden könnten. Diese Argumentation erscheint nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber den Willen, sensible Gesundheitsdaten vom Beschlagnahmeschutz der Strafprozessordnung zu umfassen, (...) dokumentiert hat.“

Matthias Wallenfels

Das ist GC.



G-aenial A'CHORD. Universelles Komposit mit vereinfachtem Farbsystem.

G-aenial A'CHORD ist ein vielseitiges Universalkomposit für Front- und Seitenzahnrestaurationen mit einem einfachen Unishade-System. Das Produkt richtet sich an Zahnärzte, die nach Vereinfachung streben, aber keine Kompromisse in Bezug auf Ästhetik und Haltbarkeit eingehen möchten.

G-aenial A'CHORD sorgt in jeder klinischen Situation für perfekte Harmonie. Mit nur fünf Core-Farben kann die gesamte Bandbreite der klassischen 16 VITA-Farben abgedeckt werden. Die hohe Ästhetik und Biegefestigkeit sowie die hohe Farbstabilität und Verschleißfestigkeit sprechen für sich.

G-aenial A'CHORD ist leicht zu modellieren sowie zu polieren und überzeugt durch natürliche Fluoreszenz sowie hohe Röntgensichtbarkeit. **Das ist GC.**